

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2024, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,
2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und
3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 2 und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Das Modul 1 ist positiv zu absolvieren, bevor zu Modul 2 oder zu Modul 3 angetreten werden kann.

(3) Es bleibt unter Berücksichtigung des Abs. 2 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(5) Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 höchstens zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen beizuziehen, welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllen und über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

1. Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen mindestens auf NQR-Qualifikationsniveau 7 an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule:
 - a) Architektur,
 - b) Kunsthochschule – Studienrichtung Architektur,
 - c) Bauingenieurwesen,
 - d) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
 - e) Wirtschaftsingenieurwesen – Studienrichtung Bauwesen,
 - f) Wirtschaftswissenschaften,
 - g) Rechtswissenschaften oder
2. Abschluss der Zimmermeister-Befähigungsprüfung oder
3. Abschluss der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder
4. Abschluss der Baumeister-Befähigungsprüfung.

(6) Der Prüfungskommission hat jedenfalls mindestens ein Beisitzer/eine Beisitzerin anzugehören, welcher/welche eine Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung oder eine Zimmermeister-Befähigungsprüfung abgeschlossen hat.

(7) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Gegenstand „Bautechnik“ und Gegenstand „Baukonstruktion“	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 1: Gegenstand „Bautechnologie“ und Gegenstand „Unternehmensführung“	Beide Gegenstände sind vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.
Modul 2	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(8) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung	Bautechnik	1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik. 2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS-Punkten in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Architektur oder Holzbau. 3. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.
	Baukonstruktion	1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Hochbau oder Holzbau.

		2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS-Punkten in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Architektur oder Holzbau.
	Bautechnologie	<p>1. Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Gewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik.</p> <p>2. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS-Punkten in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Architektur oder Holzbau.</p> <p>3. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.</p>
	Unternehmensführung	<p>1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 6 mit mindestens 180 im Rahmen dieses Studiums absolvierten ECTS-Punkten.</p> <p>2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister, Brunnenmeister oder Steinmetzmeister</p>
Modul 2: Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe – schriftlich	Projektentwicklung und Einreichplanung	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen,

		Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Architektur oder Holzbau. 2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.
	Ausführungsplanung und Details	Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen oder Holzbau.
	Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik	Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen oder Holzbau.
	Projektmanagement und Bauleistungskalkulation	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Architektur oder Holzbau. 2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.
	Unternehmensstrategie	1. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister, Brunnenmeister oder Steinmetzmeister.
Modul 3: Komplexe Aufgaben im Holzbau-Meistergewerbe – mündlich	Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt	-
	Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt	-
	Baumanagement und Bauleitung	1. Studienabschluss an einer europäischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule auf mindestens NQR-Qualifikationsniveau 7 in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Studienrichtung, insbesondere Bauingenieurwesen,

		Wirtschaftsingenieurwesen Bau, Architektur oder Holzbau. 2. Abschluss einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Befähigungsprüfung, insbesondere Baumeister.
--	--	---

Modul 1: Bautechnik, Baukonstruktion, Bautechnologie und Unternehmensführung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Bautechnik,
2. Baukonstruktion,
3. Bautechnologie und
4. Unternehmensführung.

(2) Der in der Anlage 2 abgebildete Qualifikationsstandard und das darin festgehaltene Kompetenzniveau bilden die Grundlage für das Modul 1. Die Anlage 2 ist somit ein integrativer Bestandteil dieser Befähigungsprüfung.

(3) Die schriftlichen Gegenstände „Bautechnik“ und „Baukonstruktion“ können zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form geprüft werden, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Die mündlichen Gegenstände „Bautechnologie“ und „Unternehmensführung“ können auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Gegenstand „Bautechnik“

§ 5. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.

(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. mathematische Modelle im Rahmen von bautechnischen Projekten aufzustellen und deren Berechnungen durchzuführen,
2. bautechnische Projekte auf geometrische Lösungen zurückzuführen und
3. Schnittkräfte, Verformungen und Spannungen für ebene Tragwerke zu ermitteln und zu dimensionieren.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit und
4. Maßgenauigkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Baukonstruktion“

§ 6. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt schriftlich.

(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Holzbau-Tragwerke und deren Verbindungen zu konstruieren,
2. Aufgaben, den Hochbau betreffend, konstruktiv zu lösen und
3. Aufgaben, den Tiefbau betreffend, konstruktiv zu lösen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Innovationsfähigkeit und
5. Maßgenauigkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bei der Prüfungsanmeldung bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Bautechnologie“

§ 7. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt mündlich.

(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. praktische Lösungsansätze, den Hochbau betreffend, zu entwickeln,
2. praktische Lösungsansätze, den Tiefbau betreffend, zu entwickeln,
3. Vermessungsarbeiten durchzuführen,
4. die für die Umsetzung von Bauprojekten geeigneten Baustoffe auszuwählen,
5. den Baubetrieb zu organisieren und den Ablauf sicherzustellen und
6. Bauprojekte stilgerecht unter Berücksichtigung von Ortsbild-, Landschaft- und Denkmalschutz umzusetzen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit und
4. Wirtschaftlichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Unternehmensführung“

§ 8. (1) Die Prüfung in diesem Gegenstand erfolgt mündlich.

(2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die für die Unternehmensgründung bzw. Unternehmensübernahme notwendigen Schritte umzusetzen,

2. das Personalmanagement strategisch zu planen und zu organisieren,
3. Marketingmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen,
4. die Beschaffung zu organisieren bzw. zu optimieren,
5. sicherzustellen, dass die laufende Betriebsbuchhaltung unter Beachtung relevanter Vorschriften und Gesetze und die Kostenrechnung durchgeführt werden,
6. betriebliche Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
7. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit im Bauprozess zu gewährleisten und
8. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit und
4. Wirtschaftlichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

Modul 2: Komplexe Projekte im Holzbau-Meistergewerbe – schriftlich

§ 9. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Projektentwicklung und Einreichplanung,
2. Ausführungsplanung und Details,
3. Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik,
4. Projektmanagement und Bauleistungskalkulation und
5. Unternehmensstrategie.

(2) Das Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Holzbau-Meister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann zur Gänze oder teilweise auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Im Modul 2 dürfen Normen, sonstige Regelwerke, Bautabellen und einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form sowie bekanntgegebene Fachliteratur vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher oder Unterlagen mit gerechneten oder ausgearbeiteten Beispielen, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Projektentwicklung und Einreichplanung“

§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls entweder jene gemäß Z 1 und Z 2 oder gemäß Z 4 und Z 5 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu definieren, zu entwickeln und zu entwerfen,
2. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,
3. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,

4. bestehende Bauwerke oder Projekte sachverständig zu analysieren, eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln, zu bewerten bzw. zu begutachten,
5. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten und
6. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten anzuwenden.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Wirtschaftlichkeit,
5. Innovationsfähigkeit und
6. strategische Ausrichtung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 24 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 28 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Ausführungsplanung und Details“

§ 11. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls entweder jene gemäß Z 1 und Z 2 oder gemäß Z 4 und Z 6 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes zu bewerten und ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,
2. konstruktive Holzbaudetails für neue Bauwerke oder Projekte zu entwickeln,
3. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,
4. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten zu bewerten, ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten,
5. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten anzuwenden,
6. konstruktive Baudetails für bestehende Bauwerke oder Projekte zu entwickeln,
7. Hybridbauwerke, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu entwickeln, zu planen, zu leiten bzw. auszuführen und
8. Holzverbundbauteile zu entwickeln, zu planen bzw. auszuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Wirtschaftlichkeit,
5. Innovationsfähigkeit und
6. strategische Ausrichtung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik“

§ 12. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe statische Konzepte und komplexe Konzepte der Festigkeitslehre zu entwickeln bzw. deren Umsetzung zu überprüfen und

2. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu prüfen bzw. deren Umsetzung zu überprüfen und abzunehmen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Wirtschaftlichkeit,
5. Innovationsfähigkeit und
6. strategische Ausrichtung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 14 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Projektmanagement und Bauleistungskalkulation“

§ 13. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgenden Lernergebnissen mindestens ein von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen und
2. Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Wirtschaftlichkeit,
5. Innovationsfähigkeit und
6. strategische Ausrichtung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 8 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 10 Stunden zu beenden.

Gegenstand „Unternehmensstrategie“

§ 14. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 4 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Unternehmensstrategie und -organisation festzulegen, umzusetzen bzw. anzupassen,
2. eine Finanzplanung zu erstellen und auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtete Finanzierungsarten auszuwählen,
3. die Entwicklung seines/ihres Unternehmens anhand des Jahresabschlusses zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen und
4. betriebliche Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen (Controlling).

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Form und Nachvollziehbarkeit,
3. Praxistauglichkeit,
4. Wirtschaftlichkeit,
5. Innovationsfähigkeit und
6. strategische Ausrichtung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5 Stunden zu beenden.

Modul 3: Komplexe Aufgaben im Holzbau-Meistergewerbe – mündlich

§ 15. (1) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt,
2. Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt und
3. Baumanagement und Bauleitung

(2) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Holzbau-Meister erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind. Die Entscheidung zur Prüfung per Videokonferenz bedarf der Einstimmigkeit in der Prüfungskommission.

(4) Zur Darstellung und Erklärung von komplexen Details, Systemen und Vorgängen können im Rahmen der mündlichen Prüfung auch handschriftliche Skizzen vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin gefordert werden.

Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt“

§ 16. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 4 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen,
2. bestehende Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen,
3. die Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG durchzuführen und
4. einschlägige rechtliche und sonstige Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen bei der Erstellung komplexer Einreichunterlagen anzuwenden bzw. die Durchführung von Verwaltungsverfahren zu begleiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Praxistauglichkeit und
3. strategische Ausrichtung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt“

§ 17. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 1 oder gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen,
2. digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden,
3. bestehende Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen,

4. digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten anzuwenden,
5. Energieausweise auszustellen,
6. komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu prüfen bzw. deren Umsetzung zu überprüfen und abzunehmen,
7. Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes auszuführen bzw. umzusetzen,
8. die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten auszuführen bzw. umzusetzen,
9. Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zur Gänze abzubrechen und
10. Gerüste jeglicher Art (zB Traggerüste, Standgerüste, Schutzgerüste) für das eigene Gewerk bzw. für fremde Gewerke aufzubauen, abzunehmen bzw. abzubauen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Praxistauglichkeit,
3. Wirtschaftlichkeit,
4. Innovationsfähigkeit und
5. strategische Ausrichtung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Baumanagement und Bauleitung“

§ 18. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 1 oder gemäß Z 2 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen,
2. Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen,
3. komplexe Bauaufträge unter Einschätzung der Risiken zu leiten bzw. zu dokumentieren,
4. komplexe Bauaufträge abzurechnen,
5. Bauprojekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer abzurechnen,
6. die Realisierung von Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, in Auftragnehmer- und Auftraggeber-Funktion zu leiten und zu steuern und
7. das Bauprojektmanagement bei komplexen bzw. innovativen Bauprojekten durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung neuester relevanter Erkenntnisse,
2. Praxistauglichkeit,
3. Wirtschaftlichkeit,
4. Innovationsfähigkeit und
5. strategische Ausrichtung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 19. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

Modul 3	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
---------	---	---	---

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 20. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Holzbau-Meister (Holzbau-Meister-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Wirtschaftskammer Österreich am 20. August 2015, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu 12 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Dr. Harald Mahrer

Präsident

Karlheinz Kopf

Generalsekretär

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard des reglementierten Gewerbes Holzbau-Meister iSd § 149 GewO 1994 stellt die Grundlage für die unter §§ 10 bis 14 und 16 bis 18 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Bauwerke und Projekte selbstständig entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten
 - Neue Bauwerke und Projekte,
 - Bestehende Bauwerke und Projekte,
 - Hybridbauwerke und Holzverbundbauteile,
 - Einreich- und Genehmigungsverfahren,
 - Energieausweise und
 - Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik,
2. Bauaufträge übernehmen sowie Bauwerke und Projekte ausführen
 - Angebot, Kalkulation, Bauleitung und Abrechnung,
 - Praktische Bauausführung und
 - Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG,
3. Baumanagement und Bauleitung im Holzbau
 - Bauprojektleitung und -management,
4. Das Holzbauunternehmen strategisch und nachhaltig führen
 - Unternehmensstrategie.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Holzbau-Meister/Die Holzbau-Meisterin ist in der Lage, leistungsfähige Holzbauunternehmen und/oder im Gewerbe technologisch, logistisch und organisatorisch spezialisierte Unternehmen, die im Holzbau immaterielle Leistungen erbringen, zu gründen. Er/Sie kann deren Gesamtstrategie entwickeln, diese selbstständig leiten, Entscheidungsverantwortung übernehmen sowie durch Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse aus den Arbeitsbereichen diese innovativ weiterentwickeln.

Der Holzbau-Meister/Die Holzbau-Meisterin ist in der Lage, komplexe, auch unvorhersehbare berufliche Arbeitskontexte und Projekte zu gestalten und zu leiten. Er/Sie kann Mitarbeiter/innen für die berufliche Praxis ausbilden und im Unternehmen und in Bauprojekten, die auch neue strategische Ansätze erfordern, einsetzen. Ebenso kann er/sie seine/ihre Mitarbeiter/innen anleiten, strategische in operative Ziele zu übertragen und diese umzusetzen. Der Holzbau-Meister/Die Holzbau-Meisterin ist in der Lage, die Strategie für erfolgreiche, komplexe Projekte und Bauwerke im Holzbau zu entwickeln, diese zu planen, zu berechnen, zu leiten, auszuführen, abzubrechen, zu managen sowie die Implementierung der Strategie zu kontrollieren, steuernd einzugreifen und gegebenenfalls inhaltliche und personelle Konsequenzen zu ziehen und dabei die Leistung von Teams zu überprüfen.

Der Holzbau-Meister/Die Holzbau-Meisterin ist zur Planung und Ausführung von Bauwerken und Projekten, bei denen überwiegend Holz bzw. Holzwerkstoffe als Baustoff verwendet werden, wie die Herstellung von Gebäuden aller Gebäudeklassen, Dachstühlen, Schallschutzwänden, Brücken, Türme, Veranden, Treppen,

Balkonen, Zäunen, Pergolen, Hauseingangstüren, Fußböden aller Art und gezimmerten Holzgegenständen berechtigt. Die Planungs-Berechtigung des Holzbau-Meisters/der Holzbau-Meisterin gilt einschließlich notwendiger Nebengewerke, Bauten und Bauteile, welche mit der Ausführung des Hauptgewerkes zusammenhängen oder in sonstiger Weise in dessen Verbindung stehen und bei denen überwiegend Holz bzw. Holzwerkstoffe als Baustoff verwendet werden.

Der Holzbau-Meister/Die Holzbau-Meisterin übernimmt durch umfassende Beratungstätigkeit und die Erstellung von Expertisen und Gutachten, auch auf Grundlage der beruflichen Erkenntnisse, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis. Holzbau-Meister/Holzbau-Meisterinnen besitzen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten. Diese stellen den reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse sicher und führen zur Erreichung der strategischen Ziele des Betriebs. Die geleistete Arbeit, die Teil eines komplexen Arbeitsprozesses ist und zur Weiterentwicklung des Betriebs oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden.

Qualifikationsbereich: Bauwerke und Projekte selbstständig entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten

Neue Bauwerke und Projekte		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu definieren, zu entwickeln und zu entwerfen.	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Bauplatzzeichnung, Raumordnung, Regionalentwicklung, Städtebau und Siedlungswesen; Bebauungsmöglichkeiten – Berechnungen im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung – Entwicklungen im Bauwesen, insbesondere im Holzbau – Bodenklassen – Arbeitsmethoden, architektonische, baukünstlerische und technische Gestaltungsmethoden sowie Projektentwicklung und Bewertung von Nachhaltigkeit – Baugeschichte und Baukultur sowie Gebäudelehre, Trends und innovative Entwicklungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – komplexe Projekte des Holzbaus selbstständig in Expertenfunktion unter Einbindung der Kenntnisse aus anderen Disziplinen in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren Umsetzung notwendigen Anforderungen erfassen. – neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. – die für die Entwurfsplanung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Vorstatik, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). – innovative Lösungsansätze entwickeln. – Bebauungskonzepte für Baugrundstücke im Rahmen der rechtlichen, technischen und gestalterischen Möglichkeiten entwickeln. – innovative Baukonstruktionen entwickeln und entwerfen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Hochbauten und Tiefbauten 	
Er/Sie ist in der Lage, komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten.	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Methoden der Planung und Berechnung in Genehmigungsverfahren – Brandschutzkonzepte – Ablauf im Verwaltungsverfahren – Erstellung von Gutachten – Berechnung von Lebenszykluskosten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – notwendige Genehmigungen einholen (zB aus den Bereichen Bauordnung, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht, Raumordnung, Straßenrecht, Naturschutz). – die für die Genehmigungsplanung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Vorstatik, Energieausweis, GFZ-Berechnungen, Oberflächen- und Abwasserkonzept, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). – Unterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten. – Gutachten erstellen. – Hoch- und Tiefbauten komplett genehmigungsreif planen, berechnen und beschreiben (zB Baubeschreibung, Projektbeschreibung). – ein Brandschutzkonzept erstellen. – die Lebenszykluskosten berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes zu bewerten und ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten.	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Bauelemente und -systeme in allen Anforderungen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hoch- und Tiefbauten als Ganzes ausführungsfähig planen, berechnen, beschreiben (zB Ausführungsbeschreibungen, Materialbeschreibungen) und diese auch vor dem Hintergrund der Regeln der Technik und der praktischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten dokumentieren und begutachten. – die für die Ausführungsplanung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Standsicherheit). – Gutachten erstellen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der Bauphysik und Bauökologie – Holzbautechnologie – Berechnungen im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung – zweckmäßige und wirtschaftliche Planung von Hoch- und Tiefbauten im Holzbau – ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) – Holzschutz (zB baulicher Holzschutz, chemischer Holzschutz) – Untersuchungsmethoden der Baustoffe – Erstellung von Gutachten – Abfallkonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> – konkrete Ausführungen des Grundbaus, des Wasserbaus und Infrastrukturbaus, konzipieren (zB Pfahlbauten, Holzpiloten, Wehranlagen, Brückenbauten). – ein Abfallkonzept entwickeln. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Tätigkeiten des Generalunternehmers, Generalübernehmers und Totalübernehmers – Bauplatzplanung, Raumordnung, Regionalentwicklung, Städtebau und Siedlungswesen; Bebauungsmöglichkeiten – Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung – Entwicklungen im Bauwesen – Bodenklassen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – komplexe Projekte des Holzbaus selbstständig unter Einbindung der Kenntnisse aus anderen Disziplinen in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren Umsetzung notwendigen Anforderungen erfassen. – neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. – innovative Lösungsansätze entwickeln. – Bebauungskonzepte für Baugrundstücke im Rahmen der rechtlichen, technischen und gestalterischen Möglichkeiten entwickeln. – innovative Baukonstruktionen und Bauwerke entwickeln und entwerfen. – notwendige Genehmigungen einholen (zB aus den Bereichen Bauordnung, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht, Raumordnung, Straßenrecht, Naturschutz). – die für die Planung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Vorstatik, Energieausweis, GFZ-Berechnungen, Oberflächen- und Abwasserkonzept,

	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsmethoden, architektonische, baukünstlerische und technische Gestaltungsmethoden sowie Projektentwicklung und Bewertung von Nachhaltigkeit – Baugeschichte und Baukultur sowie Gebäudelehre, Trends und innovative Entwicklungen – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Hochbauten und Tiefbauten – Ablauf im Verwaltungsverfahren – Erstellung von Gutachten – Berechnung der Lebenszykluskosten 	<p>brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten. – Gutachten erstellen. – Hoch- und Tiefbauten komplett planen, berechnen und beschreiben (zB Baubeschreibung, Projektbeschreibung). – ein Brandschutzkonzept erstellen. – die Lebenszykluskosten berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, digitale Technologien bei komplexen bzw. innovativen Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, anzuwenden.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationstechnologie – digitale Anwendungen im Holzbau – Holzbautechnologie – Ausführungsarten und Produktionsmethoden im Holzbau 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – digitale Modelle für Objekte unter Berücksichtigung verschiedener Ausführungsarten erstellen. – Detailkonstruktionen für die Vorfertigung entwickeln. – Logistikabläufe planen. – Montageabläufe entwickeln. – Unterlagen für das Facility Management erstellen. – Baukonstruktionen bemessen. – Bauteile sowie Details sowohl in statischer, bauphysikalischer und brandschutztechnischer Hinsicht konstruieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, konstruktive Holzbauteile für neue Bauwerke oder Projekte zu entwickeln.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Regeln der Technik – Eigenschaften vom Baustoff Holz und Holzwerkstoffen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – statische Berechnungen im Zusammenhang mit Verbindungsmitteln durchführen (zB Stabdübelverbindungen, Klebeverbindungen). – Holz in seinen Eigenschaften be- und verarbeiten bzw. zusammensetzen. – eine Knotendetailplanung entwickeln und berechnen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Be- und Verarbeitung bzw. Zusammensetzung von Holz mit den unterschiedlichsten Verbindungsmitteln und Fügetechniken – Lasteinwirkungen (zB Wind, Schnee, Erdbeben, Nutzlasten) – Knotenpunkte – Konstruktionselemente 	<ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Bestehende Bauwerke und Projekte		
LERNERGEBNISSE	KENNNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, bestehende Bauwerke oder Projekte sachverständig zu analysieren, eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln, zu bewerten bzw. zu begutachten.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Bauplatzeignung, Raumordnung, Regionalentwicklung, Städtebau und Siedlungswesen; Bebauungsmöglichkeiten – Berechnungen im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung – Entwicklungen im Bauwesen – Bodenklassen – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – Baugeschichte und Baukultur sowie Gebäudelehre, Trends und innovative Entwicklungen – Arbeitsmethoden, architektonische, baukünstlerische und technische Gestaltungsmethoden sowie Projektentwicklung und Bewertung von 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bestehende Bauwerke oder Projekte selbstständig in Expertenfunktion unter Einbindung der Kenntnisse aus anderen Disziplinen in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren baulichen Maßnahmen notwendigen Anforderungen erfassen. – bestehende Bauprojekte und Bestandsobjekte sachverständig analysieren und neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. – die für die Entwurfsplanung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Standsicherheit, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). – innovative Lösungsansätze in der Erweiterung, Sanierung, Revitalisierung von Bestandsobjekten entwickeln. – Bebauungskonzepte für Baugrundstücke bei der Erweiterung bzw. Revitalisierung von Bestandsobjekten im Rahmen der rechtlichen, technischen und gestalterischen Möglichkeiten entwickeln. – innovative Baukonstruktionen entwickeln und entwerfen. – Gutachten erstellen. – ein Abfallkonzept entwickeln (zB für gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzte Objekte). – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.

	<p>Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Hochbauten und Tiefbauten – Erstellung von Gutachten – Abfallkonzepte 	
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten genehmigungsreif zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Methoden der Planung und Berechnung in Genehmigungsverfahren – Brandschutzkonzepte – Ablauf im Verwaltungsverfahren – Erstellung von Gutachten – Berechnung der Lebenszykluskosten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – notwendige Genehmigungen einholen (zB aus den Bereichen Bauordnung, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht, Raumordnung, Straßenrecht, Naturschutz). – die für die Genehmigungsplanung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Vorstatik, Energieausweis, GFZ-Berechnungen, Oberflächen- und Abwasserkonzept, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). – Unterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten. – die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauprojekten und Bestandsobjekten komplett genehmigungsreif planen, berechnen und beschreiben (zB Baubeschreibung, Projektbeschreibung). – Gutachten erstellen. – ein Brandschutzkonzept erstellen. – die Lebenszykluskosten berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten zu bewerten, ausführungsfähig zu planen, zu berechnen, zu dokumentieren bzw. zu begutachten.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten ausführungsfähig planen, berechnen, beschreiben (zB Ausführungsbeschreibungen, Materialbeschreibungen) und diese auch vor dem Hintergrund der Regeln der Technik und der praktischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten dokumentieren. – die für die Ausführungsplanung notwendigen Berech-

	<ul style="list-style-type: none"> - Bauelemente und -systeme in allen Anforderungen - Anwendung der Bauphysik und Bauökologie - Holzbautechnologie - Berechnungen im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung - zweckmäßige und wirtschaftliche Planung von Hoch- und Tiefbauten - ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) - Holzschutz (zB baulicher Holzschutz, chemischer Holzschutz) - Untersuchungsmethoden der Baustanz - Erstellung von Gutachten - Abfallkonzepte 	<ul style="list-style-type: none"> nungen durchführen (zB Standsicherheit, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). - rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien fachgerecht und verantwortlich anwenden. - Gutachten erstellen. - konkrete Ausführungen des Grundbaus, des Wasserbaus und Infrastrukturbaus konzipieren (zB Pfahlbauten, Holzpiloten, Wehranlagen, Brückenbauten). - ein Abfallkonzept entwickeln. - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, bestehende Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu leiten bzw. auszuführen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) - Regeln der Technik - Tätigkeiten des Generalunternehmers, Generalübernehmers und Totalübernehmers - Bauplatzsignung, Raumordnung, Regionalentwicklung, Städtebau und Siedlungswesen; Bebauungsmöglichkeiten - Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung - Entwicklungen im Bauwesen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestehende Bauwerke oder Projekte selbstständig unter Einbindung der Kenntnisse aus anderen Disziplinen in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren baulichen Maßnahmen notwendigen Anforderungen erfassen. - bestehende Bauwerke oder Projekte sachverständig analysieren und neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. - die für die Planung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Standsicherheit, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). - innovative Lösungsansätze in der Erweiterung, Sanierung, Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten entwickeln. - Bebauungskonzepte für Baugrundstücke bei der Erweiterung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten im Rahmen der rechtlichen, technischen und gestalterischen Möglichkeiten entwickeln.

	<ul style="list-style-type: none"> – Bodenklassen – Arbeitsmethoden, architektonische, baukünstlerische und technische Gestaltungsmethoden sowie Projektentwicklung und Bewertung von Nachhaltigkeit – Baugeschichte und Baukultur sowie Gebäudelehre, Trends und innovative Entwicklungen – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Hochbauten und Tiefbauten – Ablauf im Verwaltungsverfahren – Erstellung von Gutachten – Berechnung der Lebenszykluskosten 	<ul style="list-style-type: none"> – Gutachten erstellen. – notwendige Genehmigungen einholen (zB aus den Bereichen Bauordnung, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht, Raumordnung, Straßenrecht, Naturschutz). – Unterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten. – die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten planen, berechnen und beschreiben (zB Baubeschreibung, Projektbeschreibung). – die Lebenszykluskosten berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, digitale Technologien bei Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten anzuwenden.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationstechnologie – digitale Anwendungen im Holzbau – Holzbautechnologie – Ausführungsarten und Produktionsmethoden im Holzbau 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – digitale Modelle für Objekte unter Berücksichtigung verschiedener Ausführungsarten erstellen. – Detailkonstruktionen für die Vorfertigung entwickeln. – Logistikabläufe planen. – Montageabläufe entwickeln. – Unterlagen für das Facility Management erstellen. – Baukonstruktionen bemessen. – Bauteile sowie Details sowohl in statischer, bauphysikalischer und brandschutztechnischer Hinsicht konstruieren.
<p>Er/Sie ist in der Lage, konstruktive Baudetails für bestehende Bauwerke oder Projekte zu entwickeln.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Regeln der Technik – Eigenschaften von Baustoffen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – statische Berechnungen im Zusammenhang mit Verbindungsmitteln durchführen (zB Stabdübelverbindungen, Klebeverbindungen). – Baustoffe in ihren Eigenschaften be- und verarbeiten bzw. zusammensetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Be- und Verarbeitung bzw. Zusammensetzung von Baustoffen mit den unterschiedlichsten Verbindungsmitteln und Füge-techniken – Lasteinwirkungen (zB Wind, Schnee, Erdbeben, Nutzlasten) – Knotenpunkte – Konstruktionselemente 	<ul style="list-style-type: none"> – eine Knotendetailplanung entwickeln und berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Hybridbauwerke und Holzverbundbauteile		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Hybridbauwerke, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu entwickeln, zu planen, zu leiten bzw. auszuführen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Regeln der Technik – Bauplatzeignung, Raumordnung, Regionalentwicklung, Städtebau und Siedlungswesen; Bebauungsmöglichkeiten – Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung – Entwicklungen im Bauwesen – Bodenklassen – Arbeitsmethoden, architektonische, baukünstlerische und technische Gestaltungsmethoden sowie Projektentwicklung und Bewertung von Nachhaltigkeit – Baugeschichte und Baukultur sowie Gebäudelehre, Trends und innovative Entwicklungen – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltig- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – komplexe Projekte des Hybridbaus selbstständig in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren Umsetzung notwendigen Anforderungen erfassen. – neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. – innovative Lösungsansätze in der Projekt- und Objektentwicklung von Hybridbauten entwickeln. – Bebauungskonzepte für Baugrundstücke im Rahmen der rechtlichen, technischen und gestalterischen Möglichkeiten entwickeln. – notwendige Genehmigungen einholen (zB aus den Bereichen Bauordnung, Wasserrecht, Betriebsanlagenrecht, Raumordnung, Straßenrecht, Naturschutz). – die für die Planung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Vorstatik, Energieausweis, GFZ-Berechnungen, Oberflächen- und Abwasserkonzept, brandschutztechnische Beurteilung, bauphysikalische Berechnungen). – Unterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten. – Gutachten erstellen. – Hybridbauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, planen, berechnen und beschreiben (zB Baubeschreibung, Projektbeschreibung).

	<p>tigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Hybridbauten – Ablauf von Verwaltungsverfahren – Erstellung von Gutachten – Berechnung der Lebenszykluskosten 	<ul style="list-style-type: none"> – die Lebenszykluskosten berechnen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Holzverbundbauteile zu entwickeln, zu planen bzw. auszuführen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften, Bebauungspläne) – Ausführung nach den Regeln der Technik – Prinzipien der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit – Entwicklungen im Bauwesen – funktionale, technische und wirtschaftliche Anforderungen an Holzverbundbauteile – Berechnungen im Zusammenhang mit der Planung – Erstellung von Gutachten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Holzverbundbauteile selbstständig in ihrer Gesamtheit beurteilen und die für deren Umsetzung notwendigen Anforderungen erfassen. – neue Ansätze zu den strategischen Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung konzipieren. – innovative Lösungsansätze von Holzverbundbauteilen entwickeln. – die für die Planung notwendigen Berechnungen durchführen. – Gutachten erstellen. – Holzverbundbauteile planen, berechnen und ausführen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Einreich- und Genehmigungsverfahren		
LERNERGEBNIS	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, einschlägige rechtliche und sonstige Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen bei der Erstellung komplexer Einreichunterlagen anzuwenden bzw. die Durchführung von Verwaltungsverfahren zu begleiten.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften – Feuerpolizeirecht 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die für ein Projekt relevanten Gesetze, Verordnungen, rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen identifizieren. – die für ein Projekt relevanten Gesetze, Verordnungen, rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen interpretieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Landesrechtliche Raumordnungsvorschriften – Straßenrecht – Wasserrecht – Behördenorganisation – Verwaltungsverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> – bei der Ausarbeitung der Einreichunterlagen die relevanten Gesetze, Verordnungen, rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen anwenden. – für ein konkretes Projekt genehmigungsfähige Einreichunterlagen für ein Verwaltungsverfahren erstellen, dieses beantragen, die Durchführung begleiten sowie Auftraggeber vor Behörden vertreten.
Energieausweise		
LERNERGERBNIS	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Energieausweise auszustellen.	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien) – Regeln der Technik – bauphysikalische Daten, Spezifikationen und Eigenschaften von Werkstoffen – Berechnungsvorgänge – Aufnahme von Bestandsdaten – haustechnische Anlagen (zB Heizung, Lüftung, PV-Anlage) – Heizwärmebedarf, Kühlbedarf 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Berechnungen für die Energieausweise für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Sanierungen durchführen. – bestehende Bauwerke aufnehmen. – Energiekonzepte entwickeln. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik		
LERNERGERBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, komplexe statische Konzepte und komplexe Konzepte der Festigkeitslehre zu entwickeln bzw. deren Umsetzung zu überprüfen.	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften) – Regeln der Technik – Baustatik – Festigkeitslehre – Baustoffe und Werkstoffe sowie 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Berechnungen für Statik und Festigkeitslehre erstellen. – Berechnungen für Statik und Festigkeitslehre bewerten. – Berechnungen für Statik und Festigkeitslehre prüfen und abnehmen. – Tragwerksplanungen und -berechnungen durchführen. – Konstruktionen und Bauteile aus unterschiedlichen Baustoffen und Verbundkonstruktionen (zB Holz, Stahl, Stahlbeton) berechnen, bemessen sowie deren konstruktive Durchbildung und Details planen und beschreiben.

	<p>Ausführungsarten von Bauteilen und Baukonstruktionen aus unterschiedlichen Baustoffen (zB Holz, Stahl, Stahlbeton, Verbundkonstruktionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialbeschaffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> – konkrete Ausführungen des Grundbaus, des Wasserbaus und Infrastrukturbaus, berechnen (zB Pfahlbauten, Holzpiloten, Wehranlagen, Brückenbauten). – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, komplexe bauphysikalische Konzepte zu entwickeln, zu prüfen bzw. deren Umsetzung zu überprüfen und abzunehmen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnungen, regionale Bauvorschriften) – Regeln der Technik – Bauphysik – Baustoffe und Werkstoffe sowie Ausführungsarten von Bauteilen und Baukonstruktionen aus unterschiedlichen Baustoffen – Materialbeschaffenheit – Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bauphysikalische Berechnungen erstellen (zB Brandschutz, Schallschutz, Wärme, Feuchtigkeit). – Baukonstruktionen bemessen. – Bauteile und Details in bauphysikalischer Hinsicht entwickeln, prüfen und konstruieren. – ausgeführte Arbeiten überprüfen und abnehmen (zB Luftdichtheitstest, thermische Überprüfung). – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.

Qualifikationsbereich: Bauaufträge übernehmen sowie Bauwerke und Projekte ausführen

Angebot, Kalkulation, Bauleitung und Abrechnung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere der Bautechnik und des Bauvertragswesens – öffentliches Vergabewesen – Ausführung nach den Regeln der Technik im Holzbau sowie in den Leistungsgruppen des Hoch- und Tiefbaus – einschlägige Kalkulationsregeln (zB ON B 2061) – Vertragsbestimmungen (zB ON B 2110, 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte unter Berücksichtigung der Risiken in ihrer Gesamtheit managen. – die Massenermittlungen komplexer bzw. innovativer Bauwerke oder Projekte durchführen. – Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse auf Basis der Ausführungs- und Detailplanungen für komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte interpretieren und erstellen (zB für Angebote, Ausschreibungen).

	<p>Werkvertragsnormen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angebote – Interpretation der Ergebnisse der Kosten- und Bauerfolgsrechnung – Inhalt und Aufbau von Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen – Leistungsbilder von immateriellen Leistungen – Projektsteuerung und -management 	<ul style="list-style-type: none"> – an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen. – komplexe bzw. innovative Bauwerke oder Projekte auf Grundlage der K-Blätter kalkulieren. – Vertragsbestimmungen und Angebote interpretieren und erstellen. – Bauverträge formulieren, besprechen, verhandeln und abschließen. – Leistungsbilder von immateriellen Leistungen entwickeln und darauf basierend Angebote erstellen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Bauwerke oder Projekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zu beschreiben, zu kalkulieren, anzubieten bzw. zu managen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere der Bautechnik und des Bauvertragswesens – öffentliches Vergabewesen – Ausführung nach den Regeln der Technik in den Leistungsgruppen des Hoch- und Tiefbaus – Tätigkeiten des Generalunternehmers, Generalübernehmers und Totalübernehmers – einschlägige Kalkulationsregeln (zB ON B 2061) – Vertragsbestimmungen (zB ON B 2110, Werkvertragsnormen) – Angebote – Interpretation der Ergebnisse der Kosten- und Bauerfolgsrechnung – Inhalt und Aufbau von Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen – Finanzierungsmethoden – Vergabe von Subaufträgen – Leistungsbilder von immateriellen Leistungen – Projektsteuerung und -management 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauleistungen unterschiedlicher Gewerke unter Berücksichtigung der Risiken in ihrer Gesamtheit managen. – die Massenermittlungen unterschiedlicher Gewerke durchführen. – Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse auf Basis der Ausführungs- und Detailplanungen für unterschiedliche Gewerke interpretieren und erstellen (zB für Angebote, Ausschreibungen). – öffentliche Vergabeverfahren durchführen bzw. daran teilnehmen. – Bauwerke und Projekte auf Grundlage der K-Blätter kalkulieren. – Vertragsbestimmungen und Angebote interpretieren und erstellen. – Bauverträge besprechen, verhandeln und abschließen. – Leistungsbilder von immateriellen Leistungen entwickeln und darauf basierend Angebote erstellen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und

<p>Er/Sie ist in der Lage, komplexe Bauaufträge unter Einschätzung der Risiken zu leiten bzw. zu dokumentieren.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere der Bautechnik und des Bauvertragswesens – öffentliches Vergabewesen – Regeln der Technik – Vertragsbestimmungen (zB ON B 2110, Werkvertragsnormen) – Projektdurchführung und -management – Ablaufplanung – Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) – Terminplanung – ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) – Methoden der Qualitätssicherung und -kontrolle – Bauerfolgsrechnung – Claim Management – Entwicklung von Lösungen bei außergewöhnlichen Ereignissen 	<p>Normen fachgerecht anwenden.</p> <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kommunikation und die Abläufe in komplexen Bauprojekten strukturieren. – die Arbeitsvorbereitung durchführen (zB Personaleinsatzplanung, Maschinen- und Geräteeinsatz, Organisation der Baustoffe, Einsatzplanung der Subunternehmer, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit). – die Projektqualität sicherstellen. – die Einhaltung des Terminplans und der Baufortschritte überwachen. – die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) übernehmen. – die Eigenüberwachung organisieren. – die laufenden Baukosten verfolgen. – für komplexe Bauprojekte auf Grundlage der K-Blätter Nachtragsangebote errechnen. – die Dokumentation organisieren (zB Bautagesberichte, Abnahmen, Beweissicherungen bei umliegenden Bauwerken). – übermittelte Unterlagen prüfen (zB Pläne, Produktdatenblätter). – Warn- und Hinweispflichten erfüllen (zB BauKG, Planungsfehler). – die Überwachung der eigenen Leistungen und jener der Subunternehmer sicherstellen. – die Bauabnahmen durchführen. – auf außergewöhnliche Ereignisse angemessen reagieren. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, komplexe Bauaufträge abzurechnen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere der Bautechnik und des Bauvertragswesens 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aufmaßfeststellung komplexer Bauprojekte durchführen. – Leistungsbeschreibungen und Leistungsver-

	<ul style="list-style-type: none"> – öffentliches Vergabewesen – Abrechnung nach den Regeln der Technik sowie nach Standardleistungsbeschreibungen (zB LBH) – einschlägige Kalkulationsregeln (zB ON B 2061) – Vertragsbestimmungen (zB ON B 2110) – einschlägige Abrechnungsregeln (zB Werkvertragsnormen) – gesetzeskonforme Rechnungslegung 	<ul style="list-style-type: none"> – zeichnisse für komplexe Bauprojekte den einzelnen Abrechnungspositionen zuordnen. – Vertragsbestimmungen und Angebote interpretieren. – von Dritten (zB Lieferanten, Konsulenten) gelegte Aufmaßfeststellungen bzw. Abrechnungen prüfen. – die ÖNORM-gerechte bzw. vertragskonforme Abrechnung erstellen. – eine Rechnung erstellen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte als Generalunternehmer, Generalübernehmer oder Totalübernehmer abzurechnen.	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen wie insbesondere der Bautechnik und des Bauvertragswesens – öffentliches Vergabewesen – Tätigkeiten des Generalunternehmers, Generalübernehmers und Totalübernehmers – Abrechnung nach den Regeln der Technik sowie nach Standardleistungsbeschreibungen (zB LBH) – einschlägige Kalkulationsregeln (zB ON B 2061) – Vertragsbestimmungen (zB ON B 2110) – einschlägige Abrechnungsregeln (zB Werkvertragsnormen) – gesetzeskonforme Rechnungslegung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aufmaßfeststellung komplexer Bauprojekte durchführen. – Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse für komplexe Bauprojekte den einzelnen Abrechnungspositionen zuordnen. – Vertragsbestimmungen und Angebote interpretieren. – von Dritten (zB Subunternehmer, Lieferanten, Konsulenten) gelegte Aufmaßfeststellungen bzw. Abrechnungen prüfen. – die ÖNORM-gerechte bzw. vertragskonforme Abrechnung erstellen. – eine Rechnung erstellen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Praktische Bauausführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, als Ganzes auszuführen bzw. umzusetzen.	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Regeln der Technik 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vorfertigung in der Werkstätte und die Lagerlogistik organisieren. – die Baustellenlogistik planen und deren Umset-

	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmerschutz - Baustellenlogistik und Organisation des Transports - Ablaufplanung - Methoden der Qualitätssicherung und -kontrolle - Bauelemente und -systeme in allen Anforderungen - Anwendung der Bauphysik und Bauökologie - Anwendung der Baustatik - ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) - Holzschutz (zB baulicher Holzschutz, chemischer Holzschutz) - Entwicklung von Lösungen bei außergewöhnlichen Ereignissen 	<ul style="list-style-type: none"> zung überwachen (zB Baustelleneinrichtung). - den Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle organisieren und durchführen, zB <ul style="list-style-type: none"> - Verladeplanung mit der Bauausführung abstimmen - Transportschäden vorbeugen - Witterungsschutz sicherstellen - wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen - Vorleistungen, die Voraussetzung für die eigenen Leistungen sind, prüfen. - die Montageplanung umsetzen. - die statischen Planungsvorgaben umsetzen. - die bauphysikalischen Planungsvorgaben umsetzen. - Holzschutzmaßnahmen umsetzen. - die Eigenüberwachung umsetzen. - Subleistungen überwachen. - auf außergewöhnliche Ereignisse angemessen reagieren. - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Erweiterung, Sanierung bzw. Revitalisierung von bestehenden Bauwerken oder Projekten auszuführen bzw. umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen - Regeln der Technik - Arbeitnehmerschutz - Baustellenlogistik und Organisation des Transports - Ablaufplanung - Methoden der Qualitätssicherung und -kontrolle - Bauelemente und -systeme in allen Anforder- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorfertigung in der Werkstätte und die Lagerlogistik organisieren. - die Baustellenlogistik planen und deren Umsetzung überwachen (zB Baustelleneinrichtung). - den Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle organisieren und durchführen, zB <ul style="list-style-type: none"> - Verladeplanung mit der Bauausführung abstimmen - Transportschäden vorbeugen

	<p>rungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Bauphysik und Bauökologie - Anwendung der Baustatik - ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) - Holzschutz (zB baulicher Holzschutz, chemischer Holzschutz) - Entwicklung von Lösungen bei außergewöhnlichen Ereignissen 	<ul style="list-style-type: none"> - Witterungsschutz sicherstellen - wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen - Vorleistungen, die Voraussetzung für die eigenen Leistungen sind, prüfen. - die Montageplanung umsetzen. - die statischen Planungsvorgaben umsetzen. - die bauphysikalischen Planungsvorgaben umsetzen. - Holzschutzmaßnahmen umsetzen. - die Eigenüberwachung umsetzen. - Subleistungen überwachen. - auf außergewöhnliche Ereignisse angemessen reagieren. - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Bauwerke oder Projekte, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, zur Gänze abzubrechen.</p>	<p>Er/Sie hat hochspezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere Baustoffrecyclingverordnung, ALSAG) - Regeln der Technik - Behördliche Genehmigungen - Arbeitnehmerschutz - Baustellenlogistik und Materialentsorgung - Abbruchplanung und Umgang mit Problemstoffen - Anwendung der Baustatik (zB Unterstellungen, Pölzungen) - Entwicklung von Lösungen bei außergewöhnlichen Ereignissen - Beweissicherung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - die notwendigen behördlichen Genehmigungen einholen. - die Beweissicherung durchführen. - die Baustellenlogistik planen und deren Umsetzung überwachen (zB Baustelleneinrichtung). - den Abbruch planen und umsetzen (zB Problemstoffbehandlung). - die gesetzeskonforme Materialentsorgung von der Baustelle organisieren und durchführen. - den Witterungsschutz sicherstellen. - die Eigenüberwachung umsetzen. - Subleistungen beauftragen und deren Umsetzung überwachen. - auf außergewöhnliche Ereignisse angemessen reagieren. - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.

<p>Er/Sie ist in der Lage, Gerüste jeglicher Art (zB Traggerüste, Standgerüste, Schutzgerüste) für das eigene Gewerk bzw. für fremde Gewerke aufzubauen, abzunehmen bzw. abzubauen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere Bauarbeiterschutzverordnung) – Regeln der Technik – statische Berechnungen – Aufbau von statisch belangreichen Gerüsten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Standsicherheit und Tragfestigkeit von Gerüsten berechnen. – Systemgerüste nach Anleitung aufbauen, abnehmen und abbauen. – Sondergerüste errichten, abnehmen und abbauen. – Schutzgerüste errichten, vorhalten und abbauen. – Gerüste überwachen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
<p>Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG</p>		
<p>LERNERGEBNIS</p>	<p>KENNTNISSE</p>	<p>FERTIGKEITEN</p>
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere Bauarbeitenkoordinationsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Arbeitsmittelverordnung, ON B 2107) – Regeln der Technik – Bauablauf – potentielle Gefahren am Bau 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen mit an der Planung Beteiligten abstimmen. – einen SiGe-Plan erstellen. – eine Unterlage für spätere Arbeiten erstellen. – die Umsetzung der Maßnahmen aus dem SiGe-Plan überwachen. – erforderliche Dokumentationen überprüfen (zB Kranabnahme, Gerüstabnahme). – Gefahren erkennen und beurteilen und Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Beteiligten festlegen. – die Umsetzung der Unterlage für spätere Arbeiten überwachen. – die Koordinierung aller am Bau Beteiligten organisieren. – auf geänderte Situationen angemessen reagieren. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.

Qualifikationsbereich: Baumanagement und Bauleitung im Holzbau

Bauprojektleitung und -management		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Realisierung von Bauwerken oder Projekten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, in Auftragnehmer- und Auftraggeber-Funktion zu leiten und zu steuern.	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Regeln der Technik – komplexe Zusammenhänge und deren Abstimmung mit anderen Fachgebieten (zB mit Statikern, Bauphysikern) – Methoden der Kontrolle, Prüfung und Beurteilung von komplexen Aufgaben – Entwicklung von Lösungen in Konfliktsituationen – Erstellung von Soll-Ist-Vergleichen, Leistungsabgrenzungen – erforderliche Informationen zum Projektabschluss und Berichterstellung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und am Bau Beteiligten übernehmen. – Projektstrategien entwickeln. – störungsresistente Projekt- und Objektsysteme entwickeln, gestalten und steuern. – Konfliktsituationen deeskalieren (zB Termin- bzw. Kostenvorgaben werden nicht eingehalten). – Soll-Ist-Vergleiche durchführen und Informationen über den Stand des Projektes an den Auftraggeber bzw., wenn vorhanden, an den Bauprojektmanager weiterleiten. – die begleitende Kontrolle der Planung und Ausführung wahrnehmen. – einen Projektabschlussbericht und ein Resümee über den Projektverlauf erstellen. – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, das Bauprojektmanagement bei komplexen bzw. innovativen Bauprojekten durchzuführen.	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Regeln der Technik – Regeln, Richtlinien und Normen des Facility Managements – nachhaltige Objektnutzung und Projektmanagementwerkzeuge – Risiko-, Termin-, Kosten-, Informations- und Organisationsmanagement – digitale Modelle und Anwendungen im Bauprojektmanagement – Projektleitung, Bauleitung und Baufüh- 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – in Auftraggeber-Funktion die Entwicklung, Qualität, Quantität, Kosten und Termine von Bauprojekten im vorgesehenen Lebenszyklus zielgerecht steuern. – Entscheidungsgrundlagen für Auftraggeber aufbereiten und dazu beraten. – Kosten in unterschiedlichen Projektphasen darstellen und berechnen. – Leistungsbilder für Projektbeteiligte festlegen. – das Projekthandbuch für komplexe Bauprojekte erstellen. – das Informationsmanagement für komplexe

	<p>rung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektsteuerung - Umfeldanalyse - Qualitätsmanagement 	<p>Bauprojekte entwickeln und umsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Organisationsmanagement für komplexe Bauprojekte entwickeln und umsetzen. - auf geänderte Situationen angemessen reagieren (zB Folgekosten berechnen und Folgewirkungen darstellen). - strategische Frühwarnsysteme erarbeiten und einsetzen. - das Objektbuch für das Facility Management erstellen und die Anforderungen auf strategischer, taktischer und operativer Ebene für eine nachhaltige Objektnutzung entwickeln. - die digitale Projektdokumentation erstellen. - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen fachgerecht anwenden.
--	--	--

Qualifikationsbereich: Das Holzbauunternehmen strategisch und nachhaltig führen

Unternehmensstrategie		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Unternehmensstrategie und -organisation festzulegen, umzusetzen bzw. anzupassen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen - Berechtigungsumfang des Gewerks und benachbarter Gewerke - Marktsituation - Marktanalyse - Geschäftsfelder - Unternehmensstrategie - Unternehmensorganisation - betriebliche Prozesse - Ressourcenmanagement - kontinuierlicher Verbesserungsprozess - Zuständigkeiten 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marktanalysen durchführen. - die wirtschaftlichen, politischen und internationalen Entwicklungen bewerten und die Auswirkungen auf die eigene Unternehmensstrategie einschätzen. - Geschäftsfelder festlegen und anpassen. - die Unternehmensstrategie darstellen. - die Unternehmensorganisation aufstellen (zB Funktionen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festlegen) und bei Bedarf adaptieren. - die betrieblichen Kernprozesse definieren (zB Akquisition, Arbeitsvorbereitung, Bauabwicklung), im Betrieb implementieren und bei Bedarf adaptieren. - die betrieblichen unterstützenden Prozesse definieren (zB Buchhaltung, Personalmanagement)

		<p>im Betrieb implementieren und bei Bedarf adaptieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die betrieblichen Prozesse digital organisieren (zB Kalkulation, Beschaffung, Vergabe, CAD, CAM, BIM, Statik-/Bauphysikprogramme). – die erforderlichen Ressourcen sicherstellen (zB Gebäude, Gebäudeausstattung, maschinelle Ausstattung, Personal, EDV). – das Wissensmanagement organisieren und im Betrieb implementieren. – Kooperationen aufbauen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine Finanzplanung zu erstellen und auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtete Finanzierungsarten auszuwählen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung des Finanzbedarfs – Erstellung eines Finanzplans – Liquiditätsplanung – liquiditätserhöhende Maßnahmen und Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung (zB Kredite, Beteiligungen, Förderungen), Haftung und Kreditsicherheiten – Verhandlungstechniken – Investitionsplanung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den kurz-, mittel- und langfristigen Finanzbedarf ermitteln. – einen Finanzplan erstellen. – aufgrund des Ergebnisses der Finanzplanung unternehmensrelevante Entscheidungen treffen (zB Personalentscheidungen, Entscheidung über Fremdfinanzierung). – die den betrieblichen Bedürfnissen entsprechenden Investitionen planen und durchführen. – Maßnahmen setzen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken. – Verhandlungen mit Banken bzw. Förderinstitutionen führen. – ein effizientes Mahnwesen sicherstellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Entwicklung seines/ihres Unternehmens anhand des Jahresabschlusses zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen.</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ermittlung des Betriebsergebnisses (Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. Bilanz mit Gewinn & Verlustrechnung) – Aussagekraft des Jahresergebnisses 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Ergebnis des Jahresabschlusses interpretieren und daraus unternehmensrelevante Konsequenzen ableiten wie zB <ul style="list-style-type: none"> – Notwendigkeit von Veränderungen in der Angebots- bzw. Kostenstruktur – intensivere Vermarktung der betrieblichen Leistungen – Forcieren von Investitionen

<p>Er/Sie ist in der Lage, betriebliche Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen (Controlling).</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none">– betriebliche Umsätze und Kosten– betrieblich relevante Kennzahlen (zB Deckungsbeitrag, Umsatzrentabilität, Schuldentilgungsdauer, Lagerumschlag, Außenstände)– operatives Controlling	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none">– die Entwicklung der Umsätze und Kosten laufend kontrollieren.– für den eigenen Betrieb relevante Kennzahlen errechnen und interpretieren.– unternehmerische Entscheidungen aufgrund der Kennzahlen treffen (zB Personalentscheidungen, Entscheidungen über Fremdfinanzierung, Ausbau von Geschäftsfeldern).
---	--	--

Anlage 2**Lernergebnisse der Gegenstände im Modul 1**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 bis 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Ziel von Modul 1 ist der Nachweis von Lernergebnissen, die den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Modul 1 ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

Gegenstand „Bautechnik“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, mathematische Modelle im Rahmen von bautechnischen Projekten aufzustellen und deren Berechnungen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Funktionen und Gleichungen – Querschnittswerte – Flächen- und Volumsberechnungen – Trigonometrie – Vektorberechnungen – Logarithmusfunktionen – Potenzen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – für das jeweilige bautechnische Projekt geeignete mathematische Lösungen auswählen und deren Ergebnisse ermitteln, wie beispielsweise – Funktionen beschreiben und Gleichungen lösen (zB Formelumwandlung). – Querschnittswerte ermitteln. – Winkelfunktionen anwenden. – Flächenberechnungen und Volumsberechnungen durchführen. – Vektoren analytisch und grafisch lösen. – Potenzen anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, bautechnische Projekte auf geometrische Lösungen zurückzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – theoretische Dachausmittlung – Durchdringungen – Kegelschnitte – Auf-, Seiten- und Grundrisse – Axometrie und Perspektiven 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – für das jeweilige bautechnische Projekt geeignete geometrische Darstellungen zeichnen, wie beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> – theoretische und praktische Dachausmittlungen konstruieren. – Durchdringungen darstellen. – Kegelschnitte konstruieren.

	<ul style="list-style-type: none"> - Projektionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf-, Seiten- und Grundrisse abbilden. - Axometrie und Perspektiven konstruieren. - Projektionen abbilden.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Schnittkräfte, Verformungen und Spannungen für ebene Tragwerke zu ermitteln und zu dimensionieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen - Baustatik und deren Formelwerke - Festigkeitslehre - Kraftgrößenverfahren - baustatische Tabellenwerke - Knickung - Kräfteermittlung von Fachwerken <ul style="list-style-type: none"> - rechnerisch und zeichnerisch (zB Cremonaplan, Ritterschnitt) - Rahmenkonstruktionen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - einzelne Bauwerksteile und deren Verbindungen dimensionieren. - Schnittkräfte für vorgegebene statische Systeme ermitteln (zB Berechnung von Sparren, Pfetten, gespannten Decken, Durchlaufträgern, Gerberträgern, Rahmenkonstruktionen). - Spannungen für vorgegebene statische Systeme und vorgegebene Lastannahmen ermitteln (zB Berechnung von Sparren, Pfetten, gespannten Decken, Durchlaufträgern, Gerberträgern, Rahmenkonstruktionen). - Verformungen für vorgegebene statische Systeme und vorgegebene Lastannahmen ermitteln (zB Berechnung von Sparren, Pfetten, gespannten Decken, Durchlaufträgern, Gerberträgern, Rahmenkonstruktionen). - die auftretenden Kräfte in Fachwerken rechnerisch und zeichnerisch ermitteln. - geeignete Verbindungsmittel auswählen und deren Anordnung festlegen. - die Eulerfälle anwenden.

Gegenstand „Baukonstruktion“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Holzbau-Tragwerke und deren Verbindungen zu konstruieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen - traditionelle Holzbauwerke - traditionelle Verbindungen - Zimmermannsmäßige Holzverbindungen - Zimmermannsmäßige Tragwerke - Darstellung von Entwürfen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzbau-Tragwerke entwerfen und zeichnerisch darstellen. - traditionelle handwerkliche Holzkonstruktionen (zB Brücke, Kirchturm, Aussichtsturm, Glockenstuhl, Holzterrasse) entwerfen und zeichnerisch darstellen. - Verbindungen entwerfen, zeichnerisch darstellen und beschreiben.

	<p>und Planungen – Material und Baustoffe</p>	
Er/Sie ist in der Lage, Aufgaben, den Hochbau betreffend, konstruktiv zu lösen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Gebäudelehre – Konstruktionslehre – Bauphysik – Bautechnologie – Statik – Baustoffe, Dämmstoffe – Holz- und Feuchtigkeitsschutz – Schnittstellen zu anderen Gewerken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei vorgegebenen Rahmenbedingungen konstruktive bzw. gewerkübergreifende Lösungen planen, wie beispielsweise für <ul style="list-style-type: none"> – Sockeldetails – Fenster- und Bauteilanschlüsse – Anschlüsse der Gebäudeabdichtung (zB Flachdächer, Auskragungen, Attika) – Gaupen und Vordächer (unter Berücksichtigung von Dachdecker- und Spenglerarbeiten) – Fassadenkonstruktionen – Ausbildung von Unterdächern – Garagen
Er/Sie ist in der Lage, Aufgaben, den Tiefbau betreffend, konstruktiv zu lösen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Bodenmechanik – Geologie (zB Bodenklassen) – Vermessungswesen – Tiefbaulehre – Bautechnologie – Statik – Baustoffe – Holz- und Feuchtigkeitsschutz – Schnittstellen zu anderen Gewerken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei vorgegebenen Rahmenbedingungen konstruktive bzw. gewerkübergreifende Lösungen erarbeiten, wie beispielsweise für <ul style="list-style-type: none"> – Stützwände – einfache Hangsicherungen – Piloten – Brücken – Ver- und Entsorgungsleitungen – Anbindung von baulichen Anlagen innerhalb des Grundstücks an die Verkehrsflächen – Absturzsicherungen – Einfache Baugrubensicherungen – Fundierungen (zB Pfahlgründungen aus Holz, Streifenfundamente) – Wehranlagen und Fischleitern – Lawinenschutzbauten – Garagen

Gegenstand „Bautechnologie“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, praktische Lösungsansätze, den Hochbau betreffend, zu entwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Gebäudelehre – Konstruktionslehre – Bauphysik – Bautechnologie – Statik – Baustoffe, Dämmstoffe – Holz- und Feuchtigkeitsschutz – Schnittstellen zu anderen Gewerken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Anforderungen an das Gebäude und der Nutzung für ein Projekt erkennen (zB Schulen, Kindergärten, Wohn- und Geschäftshäuser, Hallen, landwirtschaftliche Bauten) und – die daraus resultierenden bautechnischen Herausforderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis lösen.
Er/Sie ist in der Lage, praktische Lösungsansätze, den Tiefbau betreffend, zu entwickeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Bodenmechanik – Geologie (zB Bodenklassen) – Vermessungswesen – Tiefbaulehre – Bautechnologie – Statik – Baustoffe – Holz- und Feuchtigkeitsschutz – Schnittstellen zu anderen Gewerken 	Er/Sie kann die Anforderungen an Konstruktionen und die Nutzung für ein Projekt erkennen (zB Brücken, Hangsicherungen, Oberflächenentwässerung, Fundierungen, Wehranlagen, Baugrubensicherungen, Künettensicherungen,) wie beispielsweise für <ul style="list-style-type: none"> – Stützwände – einfache Hangsicherungen – Piloten – Brücken – Ver- und Entsorgungsleitungen – Anbindung von baulichen Anlagen innerhalb des Grundstücks an die Verkehrsflächen – Absturzsicherungen – Einfache Baugrubensicherungen – Fundierungen (zB Pfahlgründungen aus Holz, Streifenfundamente) – Wehranlagen und Fischleitern – Lawinenschutzbauten – Garagen

		und die daraus resultierenden bautechnischen Herausforderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis lösen.
Er/Sie ist in der Lage, Vermessungsarbeiten durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – angewandte Mathematik – Geodäsie – Vermessungstechnik – Koordinatensysteme – Elektronische Messverfahren – Kataster und Grundbuch – Vermessungsamt 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Vermessungsverfahren zur Höhen-, Richtung- und Streckenmessung (zB Nivellierer, Theodolit, Totalstation, GPS, Rotationslaser) ausführen und entsprechende Auswertungsmethoden anwenden. – die Ergebnisse geodätischer Berechnungen (zB Vorwärtseinschnitt, Rückwärtseinschnitt, Koordinatenberechnung) interpretieren. – die Bauobjektabsteckung und -einmessung durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, die für die Umsetzung von Bauprojekten geeigneten Baustoffe auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen (insbesondere Bauproduktgesetz) – Baustofftechnologie – Leistungserklärungen – Sicherheitsdatenblätter 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Anforderungen an Baustoffe (inkl. Verbindungsmittel, Klebstoffe, Ausbaustoffe etc.) bestimmen. – entscheiden, welche Baustoffe unter Berücksichtigung der Planungs- und bautechnischen Grundsätze zum Einsatz kommen. – Leistungserklärungen interpretieren und darauf basierend erkennen, welche Baustoffe zugelassen sind.
Er/Sie ist in der Lage, den Baubetrieb zu organisieren und den Ablauf sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Arbeitnehmerschutz – Baustellenlogistik und Organisation des Transports – Ablaufplanung – Methoden der Qualitätssicherung und -kontrolle – ganzheitliche Arbeitsmethoden (zB Vorfertigungsgrad, kurze Bauzeit) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Arbeitsvorbereitungen organisieren (zB Vorfertigung in der Werkstätte, Lager-, Transport- und Baustellenlogistik). – die eigenen Arbeiten mit anderen Gewerken abstimmen sowie die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten festlegen. – einen Bauzeitplan erstellen. – die Montage inklusive Baustelleneinrichtung planen.
Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte stilgerecht	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse	Er/Sie kann

unter Berücksichtigung von Ortsbild-, Landschaft- und Denkmalschutz umzusetzen.	über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen, Richtlinien und Normen – Stilkunde – Ortsbildschutz – Landschaftsschutz – Denkmalschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Baustilepochen erkennen, bestimmen und zeitlich einordnen. – regionale Baustile erkennen. – Baustilarten erkennen, bestimmen und zeitlich einordnen. – Baustilformen erkennen, bestimmen und zeitlich einordnen. – historische und regionale Baustile bei Bauprojekten berücksichtigen.
---	---	---

Gegenstand „Unternehmensführung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die für die Unternehmensgründung bzw. Unternehmensübernahme notwendigen Schritte umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – betriebswirtschaftliche, rechtliche, operative und organisatorische Zusammenhänge der Unternehmensgründung, -übernahme und -organisation – Erstellung eines Businessplans – Einschätzung der Chancen und Herausforderung der Unternehmensgründung – Rechtsformen – Standortwahl – Finanzierungsmöglichkeiten – Unterstützung bei Neugründung durch unterschiedliche Stellen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einen Businessplan erstellen. – die Chancen und Herausforderungen beurteilen. – der Risiken der Unternehmensgründung bzw. -übernahme einschätzen. – die geeignete Rechtsform wählen. – geeignete Finanzierungsalternativen auswählen. – einen passenden Standort wählen. – die unternehmerische Tätigkeit planen und Beratung und Fördermöglichkeiten nutzen. – notwendige Genehmigungen einholen (zB Betriebsanlagengenehmigung)
Er/Sie ist in der Lage, das Personalmanagement strategisch zu planen und zu organisieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen (insbesondere BUAG, BScheG, ASchG, AZG, AuslBG, GIBG, KJBG, BAG) – Kollektivvertrag – Kompetenzermittlung und Methoden der Personalbedarfsermittlung – Rekrutierungsmethoden – Beschäftigungsformen (zB unselbstständiges Dienstverhältnis, freier Dienstvertrag) – Arten des Entgelts (Lohn, Gehalt) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Kompetenz- und Personalbedarf des Betriebes planen und die Personalrekrutierung durchführen. – neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aufnehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß beenden. – die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einhalten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen führen und deren Einsätze koordinieren. – die fachliche und persönliche Entwicklung der Mit-

	<ul style="list-style-type: none"> – An- und Abmeldung von Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Auflösungsmöglichkeiten von Dienstverhältnissen (zB Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Entlassung, Pensionierung) – Bruttomittelohn-Berechnung – Arbeitszeitaufzeichnungen – Mitarbeiterführung – Personalentwicklung – Konfliktmanagement – Lehrlingsausbildung 	<p>arbeiter/Mitarbeiterinnen fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lehrlingsausbildung im Betrieb implementieren und deren gesetzeskonforme Durchführung gewährleisten.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Marketingmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – berufsadäquate Methoden der Marktforschung – Zielgruppen – Marketinginstrumente (zB Preispolitik, Produktpolitik, Kommunikationspolitik) – Maßnahmen zur Kundengewinnung – Kundenbindungsmaßnahmen – Kommunikationstechniken – Konflikt- und Beschwerdemanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Branchenanalyse durchführen, um die Mitbewerber und deren Angebote zu beobachten (zB Leistungen und Angebote von Mitbewerbern analysieren, Innovationen von Mitbewerbern beobachten). – eine Zielgruppenanalyse durchführen und die Zielgruppe (Kunden) des Betriebs definieren. – Marketinginstrumente aufeinander und auf die Erreichung der Unternehmensziele abstimmen. – das Unternehmen sowie die Dienstleistungen und Produkte bewerben. – geeignete Methoden der Werbung und Verkaufsförderung auswählen und einsetzen. – Kundenbindungsmaßnahmen einsetzen, um Stammkunden zu gewinnen. – bei Auffassungsdifferenzen professionell agieren (zB Konflikte mit Kunden, unzufriedene Kunden).
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung zu organisieren bzw. zu optimieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lieferanten, Subunternehmer, weitere Dienstleister – Festlegen von Auswahlkriterien – Einkaufsplanung und Lagermanagement 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kriterien festlegen, nach denen Lieferanten, Subunternehmen und weitere Dienstleister (zB Statiker, Bauphysiker) ausgewählt werden (zB Qualität, Preis, Liefertermine, Zahlungsbedingungen). – geeignete Lieferanten, Subunternehmen und weitere

		<p>Dienstleister auswählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – sicherstellen, dass es keine Engpässe bei Produkten gibt. – Liefertermine, Bestellmengen mit den Produktbeständen und der Auftragsituation abstimmen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten.
<p>Er/Sie ist in der Lage sicherzustellen, dass die laufende Betriebsbuchhaltung unter Beachtung relevanter Vorschriften und Gesetze und die Kostenrechnung durchgeführt werden.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen (insbesondere EStG, UStG, WKG) – Organisation der betrieblichen Buchhaltung (zB Belegorganisation, Fristsetzungen) – Umsatzsteuer, Registrierkassenpflicht, Buchführungsgrenzen, Inventur, zeitgerechte Abgabe von Bilanzen) – zu führende kaufmännische Aufzeichnungen (zB notwendige Bücher) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Belegwesen und den Belegfluss in seinem/ihrer Betrieb organisieren. – kaufmännische Bücher führen. – die passenden externen Partner auswählen (zB [Bilanz]Buchhalter/in, Steuerberater/in). – vorbereitende Tätigkeiten zur Übergabe der Unterlagen an beauftragte Experten/innen (zB [Bilanz]Buchhalter/in, Steuerberater/in) durchführen (zB Vorkontierung der Belege). – die zeitgerechte Überweisung von Abgaben sicherstellen (zB Finanzamt, Sozialversicherung, BUAK). – das Inventarverzeichnis anlegen und die Inventur durchführen. – die Kosten des Betriebs ermitteln.
<p>Er/Sie ist in der Lage, betriebliche Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Normen, sonstige Regelwerke (insbesondere HFA-Richtlinien), rechtliche Bestimmungen und behördliche Auflagen – Entwicklung und Optimierung von Qualitätsstandards – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsstandards festlegen und anhand von einschlägigen Normen, sonstigen Regelwerken, gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sicherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren. – die Qualitätsstandards laufend auf Aktualität überprüfen. – die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen motivieren, Verbesserungsvorschläge einzubringen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit im Bauprozess zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Bestimmungen (insbesondere ASchG, BauV, KJBG) – Gefahrenevaluierung – Unfallverhütung – Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen – Organisation von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern – Bestellung von Aufsichten – Dokumentations- und Meldepflichten – Vorgehensweise bei Arbeitsunfällen – Mitarbeiterführung und Sicherstellung von erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefahren evaluieren. – betriebliche Unterlagen erstellen (zB Betriebsanweisungen, Fahrerlaubnisse). – Arbeitnehmerschutzvorschriften umsetzen. – Maßnahmen zur Gefahrenverhütung umsetzen (zB fachgerechter Einsatz, laufende Wartung und Überprüfung von Baugeräten, persönliche Schutzausrüstung). – festgelegte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und anpassen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über Gefahren im beruflichen Alltag und deren Verhütung unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren. – die Fachkunde und Kompetenzen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sicherstellen bzw. fördern (zB Ersthelfer/Ersthelferin, Kranführer/Kranführerin). – Aufsichten bestellen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ökologische, ressourcenschonende Arbeitsverfahren und Produkteigenschaften – effizienter Energieeinsatz – Umweltschutzbestimmungen – Müll- und Baurestmassentrennung – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsverfahren und Produkte in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Müll- und Baurestmassentrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen. – ressourcenschonende Arbeitsverfahren umsetzen (Recycling). – Energieeinsparungsmaßnahmen umsetzen.

